

Ergebnisniederschrift

der Sitzung des Direktoriums des ZDV im Sitzungszimmer des
Strahlencentrums am 3. Mai 1974

Beginn: 14.15 Uhr

Ende: 15.00 Uhr

Anwesend: Prof. Dr. S. Filippi, geschäftsführender Direktor
Prof. Dr. K. Weber
Dr. J. Hammerschick, Schriftführer
Dipl.-Math. D. Weiß
Herr Becker
Herr Naumann

Entschuldigt fehlt:

Prof. Dr. J. Dudeck

0.1 Zur Sitzung war mit dem Schreiben vom 22. April 1974 eingeladen worden.

0.2 Die Beschlußfähigkeit ist gegeben.

0.3 Die Niederschrift der letzten Sitzung wird gebilligt.

1. Es werden die folgenden 3 Möglichkeiten für die Organisation des Hochschulrechenzentrums diskutiert

a) ständige technische Betriebseinheit (§ 27 (5) HUG)

b) Betriebseinheit als Unterstruktur in einem wissenschaftlichen Zentrum

c) ständige technische Betriebseinheit (§ 27 (5) HUG) und davon organisatorisch jedoch getrennt ein wiss. Zentrum mit allen EDV-Aktivitäten der Universität, zunächst eventuell noch in einer Gründungsphase.

Schließlich wird im Sinne von c) einstimmig der folgende Beschluß gefaßt:

Das Direktorium ist der Auffassung, daß für die EDV-Versorgung

der gesamten Universität die bestmögliche Organisationsform die folgende ist:

1. Das im bestehenden ZDV integrierte Hochschulrechenzentrum ist als ständige technische Betriebseinheit der Universität im Sinne von § 27 (5) HUG zu errichten.
2. Daneben sollen davon organisatorisch vollkommen getrennt (räumlich aber möglicherweise in einem Gebäude vereint) alle EDV-Aktivitäten der gesamten Universität in einem wiss. Zentrum zusammengefaßt werden.

Diese Organisationsformen sind im Sinne des Schreibens des Hessischen Kultusministers vom 19. Mai 1972 sowie im Sinne einer bundeseinheitlichen Regelung, welche eine klare Definition der Aufgaben eines Hochschulrechenzentrums zusammen mit der finanziellen Sicherung seiner Grundfunktionen vorsieht.

Erläuterung zu 1.

Bei der Organisation des HRZ als ständige technische Betriebseinheit der Universität im Sinne von § 27 (5) HUG ist der Zugriff aller Fachbereiche und der Hochschulverwaltung zu den EDV-Anlagen optimal gewährleistet. Die Aufgaben des HRZ sind durch diese Organisationsform klar umrissen. Dadurch ist die sachliche und personelle Ausstattung des HRZ wohl definiert und durch eine gesonderte Ausweisung im Landeshaushalt voll gesichert. Es wird dadurch eine Kontinuität der Finanzierungsplanung erreicht, die für eine langfristige Entwicklungsplanung (räumlich, sächlich und personell) erforderlich ist. Die Entscheidungsgremien der Hochschule werden darüberhinaus von Entscheidungen entlastet, die ohnehin Sachzwängen unterliegen.

Auch bei der Organisationsform des HRZ als ständige technische Betriebseinheit müssen die Arbeitsbedingungen der wiss. Bediensteten so geregelt sein, wie das für die wiss. Bediensteten der Fachbereiche und wiss. Zentren der Fall ist. Nur auf diese Weise ist dem HRZ ein Bestand an qualifizierten Mitarbeitern gesichert.

Hierfür sowie für weitere Einzelheiten der Organisation des HRZ wird als Muster auf die vom Kultusminister am 18.9.1972 in Kraft gesetzte Satzung des HRZ der TH Darmstadt hingewiesen. Diese Ordnung ist als Anlage beigelegt.

Die Errichtung von HRZen mit einem wohldefinierten Aufgabenbereich zur Versorgung der Hochschule mit EDV-Kapazität ist ein auch außerhalb des Landes Hessen zu beobachtender Vorgang. Dabei werden event. vorhandene und aus der Entwicklung in der Vergangenheit zu verstehende besondere Verbindungen zwischen dem HRZ und verschiedenen Fächern gelöst. Diese Aktivitäten werden in Fachbereichen für Informatik oder in wissenschaftlichen Zentren zusammengefaßt.

Erläuterung zu 2.

Weil nach Errichtung des HRZ als eine ständige technische Betriebseinheit vom ZDV praktisch nichts mehr übrig bleibt, (weder Räume, noch Stellen, noch Sachmittel sind vorhanden) schlägt das Direktorium vor, das ZDV in einer Gründungsphase weiter bestehen zu lassen. In dieser Phase könnten von allen daran interessierten EDV-Aktivitäten Mittel und Stellen eingebracht und zugeteilt werden. Dieses Vorgehen entspräche z.B. der Vorgehensweise bei der Gründung des Zentrums für Angewandte Informatik in Darmstadt.

Das Weiterbestehen und die entgeltliche Gründung des ZDV bietet den Vorteil, daß die Lehre und Forschung auf dem Gebiet der EDV für die Universität koordiniert werden kann. Ein weiterer Vorteil ist, daß das bestehende ZDV juristisch vom Kultusminister nicht mehr neu bestätigt werden muß, während eine ständige technische Betriebseinheit vom Präsidenten eingerichtet werden kann.

Zusammenfassend sei darauf hingewiesen, daß die beiden vorgeschlagenen Einrichtungen HRZ und ZDV organisatorisch völlig getrennt sein sollen. Eine denkbare Unterstrukturierung, etwa HRZ im bisherigen ZDV als Substruktur, ist im Gesamtinteresse der Universität nicht wünschenswert, da auch dann z.B. eine strikte Trennung der Sachmittel und ein getrennter, zweckbestimmter Einsatz des Personals nicht gesichert ist.

2. Zum Punkt 2, Entsendung eines Vertreters der JLU Gießen in den Gründungsbeirat des ZAI der TH Darmstadt wird einstimmig der folgende Beschluß gefaßt:

Das Direktorium begrüßt die Möglichkeit der Entsendung eines Vertreters der Universität Gießen in den Gründungsbeirat des ZAI der TH Darmstadt, weil dadurch die Koordination der EDV-Aktivitäten innerhalb der THD sowie innerhalb des Landes verfolgt werden können. Es besteht die Aussicht, daß die Zusammenarbeit mit Darmstadt die Entwicklung des Gießener ZDV befruchtet. An einer Mitarbeit ist z.B. jetzt schon Prof. Dudeck interessiert.

- 3a. Als Stellungnahme zum Referentenentwurf des HKM für "Grundsätze zur Errichtung und den Betrieb von Hochschulrechenzentren" als Vorlage an die Kultusministerkonferenz beschließt das Direktorium einstimmig:

Das Direktorium begrüßt bundeseinheitliche Regelungen für die Definition der Aufgaben eines HRZ, Einführung von Rangfolgen für den Zugang zum Rechenbetrieb, Organisation des HRZ, finanzielle Sicherung seiner Funktion sowie die Aufstellung von Richtlinien für die Abrechnung von verbrauchter Rechenleistung. Dadurch können Kosten transparent gemacht und ein Austausch von Rechenleistung auf verschiedenen Anlagen gefördert werden.

Diese Entwicklung sollte unterstützt werden. Sie kann als Vorstufe für einen wünschenswerten und später noch zu vollziehenden Verbund von Rechnern angesehen werden.

- 3b. Prof. Filippi macht auf den folgenden Sachverhalt aufmerksam: Falls die unter Punkt 2 vorgesehene Organisationsform für das HRZ eingerichtet wird, muß gewährleistet sein, daß seine Berufungsvereinbarungen vom Jahr 1969 bezüglich der räumlichen Unterbringung sowie der Sach- und Personalausstattung eingehalten werden.
- 3c. Die nächste Sitzung findet am Freitag, den 28. Juni um 14.15 Uhr statt. Es ergeht noch eine schriftliche Einladung.

Gießen, den 24. Mai 1974

geschäftsführender Direktor:

Schriftführer:

gez.: Filippi

gez.: Hammerschick